



Das Bayerische Staatsministerium des Innern informiert

Aufenthalts- und leistungsrechtliche Folgen einer Ausreise von ausländischen Kindern

— Sehr geehrte Eltern,

Sie haben Ihr schulpflichtiges Kind vom Schulbesuch in Bayern abgemeldet. In diesem Zusammenhang weisen wir Sie auf Folgendes hin:

Reist ein ausländisches Kind endgültig aus dem Bundesgebiet aus oder hält es sich länger als sechs Monate im Ausland auf, erlischt seine bisherige Aufenthalts- oder Niederlassungserlaubnis. Es darf dann nicht wieder nach Deutschland einreisen, es sei denn, die deutsche Auslandsvertretung in ihrem Heimatland erteilt ein Visum. Dabei muss erneut geprüft werden, ob die Voraussetzungen für einen Kindernachzug vorliegen.

— Falls Sie Ihr Kind nur vorübergehend aus einer Schule in Deutschland abmelden möchten, bedenken Sie bitte auch, dass Ihr Kind auf dem deutschen Arbeitsmarkt nur eine Chance hat, wenn es Deutsch spricht, eine Ausbildung in Deutschland absolviert und entsprechende Schulabschlüsse erreicht hat und mit den hiesigen Lebensverhältnissen vertraut ist.

— Bei Fragen setzen Sie sich bitte mit der für Sie zuständigen Ausländerbehörde in Verbindung. Diese entscheidet auch, ob eine Verlängerung der Rückkehrfrist über sechs Monate hinaus möglich ist.

Denken Sie auch daran, dass Sie wegen des Anspruchs auf Kindergeld die Familienkasse über den Wegzug des Kindes informieren müssen.